



Betriebsvereinbarung Nr. 1 – „Mein Dienstrad.de“- Leasing von Fahrrädern

zwischen

der meracon gGmbH, Oldenburger Str. 233, 26180 Rastede

und

dem Betriebsrat der meracon gGmbH

Präambel

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird von der Meracon im Rahmen des Umweltschutzes und des betrieblichen Gesundheitsmanagements zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit den Mitarbeiter:innen die Möglichkeit zum Rad-Leasing mit „mein Dienstrad.de i.S.v. § 8 Abs.2 Satz 8 EStG“ angeboten. Im Wege der Entgeltumwandlung können sich Mitarbeiter:innen ein Fahrrad/Pedelec bis 25 km/h (Fahrzeug) bei einem Vertragsfahrradhändler von mein-Dienstrad.de auswählen und leasen sowie das Rad dienstlich und privat nutzen.

§ 1 Geltungsbereich

Unter diese Betriebsvereinbarung fallen alle Mitarbeiter:innen, die sich voraussichtlich noch mindestens 36 Monate im Unternehmen befinden werden.

Ausgenommen sind:

- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Praktikanten, Trainees, Aushilfen, Studenten:innen
- Leiharbeiter:innen
- Befristet beschäftigte Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen mit Lohnpfändungen, Abtretungen, Arbeitgeberkrediten u.ä.
- Mitarbeiter:innen in Probezeit
- Mitarbeiter:innen, die mit der Entgeltumwandlung unter die Mindestlohngrenze fallen
- innerhalb der nächsten drei Jahre in Rente gehen
- sich außerhalb der Lohnfortzahlung befinden
- Schwangere/Mitarbeiter:innen in Elternzeit

Vertragliche Einzelvereinbarungen können im beiderseitigen Einvernehmen geschlossen werden.

Die meracon behält sich eine individuelle Entscheidungsmöglichkeit vor.



§ 2 Entgeltumwandlung

(1) Entgeltumwandlung bedeutet, dass die Mitarbeiter:innen auf einen Teil des Entgeltes verzichten und zwar in Höhe der monatlichen Umwandlungsrate (Leasingrate, Versicherungsprämie)

Im Gegenzug überlässt die Meracon in diesem Leasingzeitraum den Mitarbeiter:innen das ausgewählte Rad.

(2) Meracon wendet zu jeder Zeit das aktuell gültige Steuerrecht an. Die Überlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil bei den Arbeitnehmer:innen, die sog. 1%-Regelung. Versteuert wird ein Viertel (auf volle 100€ abgerundet) des Bruttolistenpreises für das entsprechende Rad. Dieser wird den Mitarbeiter:innen direkt über die Entgeltabrechnung abgezogen. Meracon ist verpflichtet und berechtigt, bei rechtlichen Änderungen diese entsprechend anzupassen.

(3) Besteht bei den Mitarbeiter:innen außer dieser Entgeltumwandlung auch eine Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung) gilt bei der Begleichung der Beiträge aus der Entgeltabrechnung immer die Regel, dass zuerst die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge beglichen werden.

(4) Aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgt der Abzug der Leasingrate aus dem laufenden monatlichen Entgelt.

§ 3 Nutzungsdauer / Volumen

(1) Die Nutzungsdauer beläuft sich auf 36 Monate.

(2) Es ist ein Leasing für max. 1 Dienstrad möglich.

§ 4 Dienstradauswahl

(1) Es können Räder im Wert von 1001,00 bis 7.000,00 € brutto geleast werden.

(2) Das Leasen von S-Pedelecs und Kinderfahrrädern ist ausgeschlossen.

(3) Es dürfen nur Fahrräder übernommen werden, die verkehrssicher ausgeliefert werden. Leasingfähiges Zubehör ist zulässig, z.B. Schloss.

§ 5 Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt über das mein-dienstrad.de-Online Portal.

§ 6 Servicepaket

Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, das Dienstrad einmal jährlich zur Wartung zu bringen. Hierfür schließt die Meracon ein Servicepaket „Full-Service-Wartung“ ab und trägt die Kosten dafür.

§ 7 Diebstahlsschutz / Versicherung / Haftung

(1) Im Interesse der Schadensverhütung/Diebstahlvermeidung ist das Fahrrad mittels eines hochwertigen Schlosses im Wert von 49,00 Euro Bruttolistenpreis an einem festen Gegenstand anzuschließen.

(2) Meracon schließt die Versicherung „AV- PROTECT“ ab. Die Kosten hierfür tragen die Mitarbeiter:innen, die ebenfalls im Wege der Entgeltumwandlung abgezogen werden.

§ 8 Rückgabe / Ende des Leasingvertrages / Übernahme-/ Eintrittsverpflichtung der Mitarbeiter:innen

(1) Die Leasingdauer beträgt grundsätzlich 36 Monate, eine vorzeitige Rückgabe ist nicht möglich. Sofern die Mitarbeiter:innen kein Entgelt von der Meracon erhalten, ist das Vorgehen mit dem Personalteam abzustimmen.

(2) Zur Rückgabe bei Vertragsende wird auf die Abwicklung gem. des Überlassungsvertrages (Anlage 1) verwiesen.

(3) Bei Eigenkündigung durch Mitarbeiter:innen oder verhaltensbedingter Kündigung der Mitarbeiter:innen sind die Mitarbeiter:innen verpflichtet, den Leasingvertrag von der Meracon zu übernehmen und in die Pflichten einzutreten.

(4) Sofern das Rad sich nicht in einem normalen Gebrauchszustand befindet, kommen die Mitarbeiter:innen für die Instandsetzungskosten auf, soweit die Versicherung dies nicht abdeckt.



§ 9 Rechte Dritter

Die Mitarbeiter:innen dürfen das Rad nicht verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherung übereignen.

Unfallansprüche dürfen nicht abgetreten werden.

§ 10 Verkehrssicherheit

(1) Die Mitarbeiter:innen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Strafgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

(2) Die Mitarbeiter:innen müssen dafür sorgen, dass sich das Rad stets in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Dies ist vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen. Ferner haben die Mitarbeiter:innen die vorgeschriebenen technischen Prüfungen beim Händler fristgerecht durchführen zu lassen.

§ 11 Bußgelder

Verwarnungen / Bußgelder / Strafen zahlen die Mitarbeiter:innen. Ihnen obliegt auch eine Rechtsverteidigung.

§ 12 Steuerliche / Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

(1) Die Überlassung des Dienstrades führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil, der nach den jeweils geltenden steuer-/sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch die Meracon erfolgt. Eine Rückgabe des Rades oder eine Kündigung des Leasingvertrages aufgrund von Gesetzesänderungen ist nicht möglich.

(2) Infolge der Entgeltumwandlung ergibt sich eine Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, was eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche zur Folge hat. Das Risiko tragen die Mitarbeiter:innen.

§ 13 Regressansprüche

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen können die Mitarbeiter:innen mit sofortiger Wirkung von der Nutzung des Rades ausgeschlossen werden. Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder vorsätzlicher / grob fahrlässiger Nichteinhaltung können die Mitarbeiter:innen zum Ersatz des Schadens herangezogen werden.

§ 14 Einwilligung in Datenverarbeitung / -nutzung

Die Mitarbeiter:innen sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten für den Zweck der Erfüllung und Abwicklung des Leasingvertrages von der Leasinggesellschaft, dem Fachhändler, der Versicherung und von der Meracon verarbeitet und genutzt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, bleibt diese BV im Übrigen wirksam und in Kraft. Beide Parteien nehmen unverzüglich ab der Erkennbarkeit der Unwirksamkeit Verhandlungen mit dem Ziel auf, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen möglichst nahekommt, den beide Seiten in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck bringen wollten.

(2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser BV eine von den Parteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese BV einschließlich der Anlagen tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Diese BV kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung und können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, ohne dass es der Kündigung dieser Betriebsvereinbarung bedarf.

(3) Eine Nachwirkung über den Kündigungstermin hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Ein Sonderkündigungsrecht gilt für den Fall, dass die steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sich so ändern, dass Teile dieser Betriebsvereinbarung illegal oder steuerwidrig werden.

(5) Bestehende Leasingverträge sind von einer Kündigung der Betriebsvereinbarung nicht betroffen. Diese Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt.

(6) Nach Kündigung der Betriebsvereinbarung können keine neuen Verträge abgeschlossen werden. Bereits abgeschlossene Verträge werden bis zum Leasingvertragsende fortgeführt.



(7) Räder, die bei einer Kündigung der Betriebsvereinbarung innerhalb der Laufzeit bestellt werden, aber erst nach dem Kündigungstermin geliefert werden können, sind noch Teil dieser Betriebsvereinbarung.

Rastede, den 01.04.2023

Jonas Rocco M. Müller

i.V. A. Schickel

Geschäftsführer

Betriebsratsvorsitzende/r /Mitarbeitervertretung